Protokoll der 2. Sitzung
des Finanzausschusses des Studierendenparlamentes
der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) der XXXI. Legislatur

Datum: 11. Oktober 2021
Ort: Online (Zoom) [§ 23 X GO-StuPa]
Sitzungsbeginn: 17.02 Uhr
Sitzungsende: 17.39 Uhr
Protokoll: Linus Stampehl
Anwesende Mitglieder: Dominic Andres, Kilian Galle, Linus Stampehl
Entschuldigt fehlende Mitglieder: /
Unentschuldigt fehlende Mitglieder: /
Anwesende Gäste: Marc Birke (AStA Finanzen), Svea Kühl (AStA-Vorsitz a.d.)

Tagesordnung:

TOP	Beratungsgegenstand
1	**Eröffnung**
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.2	Annahme der Tagesordnung
2	**Semesterbeitrag - Ratenzahlung**
3	**Rücklagenverwendungskonzept**
	Auslegung „ausgeglichen“ § 7 Abs. 5 FO
4	**Erhöhung der Entschädigungen für Referent*innen und berufene Referent*innen des AStA**
6	**Sonstiges**

1. Eröffnung

Dominic eröffnet die Sitzung um 17.02 Uhr, welche gemäß § 23 X GO-StuPa via Zoom stattfindet.

Dominic stellt gemäß § 11 I i.V.m. § 23 XIII 1 GO-StuPa fest, dass mit ordnungsgemäßer Ladung vom 30. September 2021 und der Anwesenheit von Kilian, Linus und ihm der Ausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung wird wie vorliegend angenommen. (3/0/0)

Linus führt das Protokoll.

2. Semesterbeitrag Ratenzahlung

Svea erläutert die Idee. Diese sei ihr nicht wegen Corona, sondern wegen des im allgemeinen immer teurer werdenden Semestertickets gekommen. Ohnehin würden aktuell zu Beginn des Semesters nur 80 % direkt an den VBB gezahlt, 20 % erst am Ende. Eine Ratenzahlung sei aus

ihrer Sicht deshalb zumindest grds. möglich. Probleme bestünde einerseits darin, dass man mit der Uni absprechen müsste, dass entsprechende Student*innen nicht exmatrikuliert würden, sowie der Frage, wer für eine Ratenzahlung berechtigt wäre.

Dominic fragt, wer denn das Geld von den Student*innen einziehe würde.

Svea: Die Uni ziehe das Geld ein und überweise es dann an den AStA. Dieser würde dann Ende Oktober oder Anfang November 80 % des Betrages an den VBB überweisen. Die restlichen 20 % würden zu Ende des Semesters überwiesen, wenn klar ist, wie viele Befreiung ö.ä. es gäbe.

Dominic fragt, wie man das praktisch anginge, an wen die Ratenzahlungen also gehen würden, die EUV oder den AStA.

Svea nach würde es wenig Sinn ergeben, dass über die Uni laufen zu lassen, würde sie die Gelder ohnehin bloß weiterleiten. Es müsste mit den Studierenden also eine Vereinbarung zur Ratenzahlung bestehen, welche der Uni ggü. geltend gemacht werden könnte.

Linus fragt, ob einer der Ausschlussgründe des § 18 FO in Frage käme?

Dominic stimmt der Frage zu und ergänzt, wie denn das Forderungsmanagement aussehen würde die betreffend, die ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen würden?

Svea sagt, man solle sich zunächst mit dem D1 und dem Justiziar Herrn Lamprecht auseinander setzen, ob und wie das überhaupt rechtssicher machbar wäre.

Dominic richtet die Frage an Marc, ob er ein Bild über den Arbeitsaufwand hätte.

Marc nach sei für den Aufwand entscheidend, wir viele diese Möglichkeit in Anspruch nehmen würden. Schon so sei das Semesterticket nicht unaufwändig, dies würde hier sicherlich noch dazu kommen.

Dominic hat noch die Frage, ob man die morgige AStA-Informationsveranstaltung zur Urabstimmung das Semesterticket betreffend abwarten sollte.

Svea sagt, die grundsätzliche Nachfrage sei ja eher prinzipieller Natur und da das Ticket ohnehin teurer werden würde, könne man das schon jetzt machen. Eine Antwort des D1 könnte aber dauern, da es in der Immatrikulationsphase, sprich aktuell, eh überlastet sei.

Es wird entschieden, dass Dominic beim Justiziar, Svea beim D1 nachfragt.

Svea verlässt Sitzung um 17.19 Uhr

3. Rücklagenverwendungskonzept - Auslegung „ausgeglichen“ § 7 Abs. 5 FO

Dominic führt ein, dass nicht klar sei, was ein ausgeglichener Haushalt sei.

Linus ergänzt, dass die Frage sei, ob ein ausgeglichener Haushalt schlicht bedeute, es dürften keine Schulden aufgenommen werden, oder ob Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein

müssten. Dies sei ggf. entscheidend für die Frage, wie Rücklagen hier angegriffen werden könnten.

Kilian berichtet von den HH-Sitzungen der letzten Legislatur,[1] dass hier Rücklagen in jedem Falle verwendet wurden.

Auch für Marc seien die Rücklagen noch mit vielen Fragzeichen versehen und trotz Nachfragen und -forschungen sei er noch nicht recht schlau daraus geworden.

Dominic beauftragt Marc, sich nochmal selber zu erkundigen und wird selber eine Anfrage an den Justiziar richten.

4. Erhöhung der Entschädigungen für Referent*innen und berufene Referent*innen des AStA

Linus hat Antrag vorbereitet und stellt diesen vor.[2]

Dome sagt, er käme bei seinen Berechnungen nicht auf eine Überstrapazierung der HH-Töpfe 4010 und 4015 von knapp 10 %, sondern von 19 %.

Linus erklärt, dass das die Folgen einer Wirkung der Maßnahme zu Semesterbeginn wären. Da man die Erhöhung aber erst mit Wirkung ab Februar beschließen würde, sei man am Ende knapp unter dieser 10-%-Grenze aus § 16 I FO.[3]

Kilian fragt, ob man das jetzt beschließen müsse oder ob man das auch zu nächsten Legislatur hin machen könne, so dass die Aufwandsentschädigungserhöhung gewissermaßen ein besonderer Anreiz für Arbeit im AStA sein könnte, sowohl für Neu- wie auch Bestandsengagement.

Linus sagt, dass man ja ohnehin übermäßige, über die aus § 17 FO gehenden Pflichtrücklagen hinausgehende Rücklagen angreifen und abbauen wolle. Dies ginge nur, wenn man HH-Töpfe überreize, innerhalb der durch § 16 I FO gesetzten Grenze. Dies würde hiermit zumindest für zwei Posten geschafft. Es habe seiner Meinung nach aber auch etwas mit Respekt vor der Arbeit der Referent*innen zu tun, dass man das schon für die bisherige Legislatur beschließe.

Dem schließt sich Dominic an.

Marc erzählt, dass auch bei der Klausurtagung nochmal klar geworden sei, dass die Stundenzahl und der Arbeitsaufwand im AStA sehr hoch seien, insbesondere, wenn man sich „dahinter klemmt“. Das Inflationsargument, aber auch ggf. der Anreiz, sich weiterhin im AStA zu engagieren, seien seiner Meinung nach gewichtige Argumente für diesen Antrag.

Es wird beschlossen, den Antrag wie hier eingebracht in das StuPa einzubringen. (3/0/0)

---

[1] 13. Sitzung (13. April 2021), 14. Sitzung (27. April 2021), 15. Sitzung (12. Mai 2021) des Studierendenparlamentes der XXX. Legislatur.
[2] Anlage 1, Begründung Antragszeilen 24 ff.
[3] vgl. Antragszeilen 31 ff.

5. Sonstiges

Das Protokoll der letzten Sitzung wird angenommen. (3/0/0)

Es wird abgesprochen, dass das heutige Protokoll im Umlaufverfahren beschlossen werden wird, sobald es vorliegt.

Ein Termin für die nächste Sitzung wird via Doodle vereinbart, sie wird in Präsenz stattfindet, da § 23 X GO-StuPa nicht mehr zu Anwendung kommen kann.

Dominic schließt die Sitzung um 17.39 Uhr.

<u>Antragstitel:</u> Höhe der AStA-Entschädigung

<u>Antragssteller:</u> Finanzausschuss

<u>Antragsempfänger:</u> Studierendenparlament der EUV

<u>Antragstext</u>:

Das Studierendenparlament der EUV möge beschließen:

Anpassung der Höhe der Entschädigung für AStA-Referent*innen von „*210 EURO*“ auf „*250 EURO*“ sowie für berufene Referent*innen von „*105 EURO*“ auf „*125 EURO*“, **Ersetzen** von „*Referent_innen*“ durch „*Referent*innen*“ sowie **Einfügen** von *„im Monat“* hinter *„125 EURO“* in § 2 EO-AStA, so dass dieser nun lautet wie folgt:

> **§ 2 Höhe der Entschädigung**
>
> Die Höhe der Entschädigung für Referent*innen beläuft sich auf 250 EURO, für berufene Referent*innen auf 125 EURO im Monat.

Einfügen eines § 4 Abs. 2 EO-AStA wie folgt:

> (2) Die Erhöhung der Entschädigung für Referent*innen sowie für berufene Referent*innen in § 2 dieser Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Januars 2022 in Kraft. Bis dahin beträgt die Höhe der Entschädigung für Referent*innen 210 EURO, für berufene Referent*innen 105 EURO im Monat.

<u>Antragsbegründung:</u>

Die letzte Anpassung der AStA-Entschädigungen fand im Januar 2012 statt. Um die seit dem stattgefundene Inflation auszugleichen müsste die Entschädigung zumindest auf 233 € angehoben werden.

Die Mehrkosten dieser Anhebung betragen 5.280 € pro Jahr, ausgehend vom aktuellen Stand von 11 Referent*innen, für die Referent*innen selber (33.000 € zu 27.720 €) sowie ausgehend von 2 Berufenen für ein ganzes Jahr 480 € für diese pro Jahr (3.000 € zu 2.520 €).

Der eingefügte § 4 II EO-AStA bewirkt, dass die erhöhte Entschädigung nur für sechs Monate gezahlt wird (Februar, März, April, Mai, Juni, Juli). Dadurch betragen die Gesamtkosten im laufenden Haushaltsjahr für die Referent*innen 30.360 €, für Berufene 2.760 €. Die entsprechenden HH-Posten (4010 & 4015) haben eine Höhe im HH 21/22 von 27.720 € bzw. 2.520 €. Beide HH-Posten werden zwar überstrapaziert, dies jedoch innerhalb der zulässigen 10 % gemäß § 16 I FO (max. zulässig wären 30.492 € bzw. 2.772 €).